

# Amtliches Bekanntmachungsblatt der Stadt Heide

2024  
Nr. 13  
Donnerstag, 02.05.2024  
von Seite 82 bis 97

## Inhalt dieser Ausgabe:

AMTLICHER TEIL		
Einteilung des Wahlgebietes der Stadt Heide in Wahlbezirke, Bestimmung der Wahlräume und die Bildung zweier Briefwahlvorstände anl. der Europawahl am 9. Juni 2024	Seite	83
Satzung der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Heide	Seite	87
Amtliche Bekanntmachung der Stadt Heide über die Unterrichtung und Beteiligung der Öffentlichkeit zum Bauantrag für die Errichtung einer temporären Baustellenunterkunft mit Außensportanlagen in Heide-Süderholm	Seite	91
	Seite	
NICHTAMTLICHER TEIL		
	Seite	

### Herausgeber:

Stadt Heide, Der Bürgermeister, Postfach 1780, 25737 Heide, Telefon (0481) 6850-112



e-mail: [postoffice@stadt-heide.de](mailto:postoffice@stadt-heide.de); homepage: [www.heide.de](http://www.heide.de)

### Erscheinungsweise und Bezug:

Das Amtliche Bekanntmachungsblatt der Stadt Heide erscheint an jedem 1. und 3. Mittwoch im Monat. Fällt der Erscheinungstag auf einen gesetzlichen Feiertag, so erscheint es am folgenden Werktag. Zu beziehen ist das Amtliche Bekanntmachungsblatt der Stadt Heide einzeln oder im Abonnement. Zusätzlich kann das Amtliche Bekanntmachungsblatt auf der Homepage der Stadt Heide „www.heide.de“ und auf dem Infoschild im Foyer des Rathauses, Postelweg 1 eingesehen werden.

## Amtlicher Teil

### **Einteilung des Wahlgebietes der Stadt Heide in Wahlbezirke, Bestimmung der Wahlräume und die Bildung zweier Briefwahlvorstände anl. der Europawahl am 9. Juni 2024**

Gemäß § 3 Abs. 2 Europawahlgesetz (EuWG) und §§ 12, 13 und 39 Europawahlordnung (EuWO) bestimmt die Gemeindebehörde, welche Wahlbezirke zu bilden sind und bestimmt für jeden Wahlbezirk einen Wahlraum.

Für die am 9. Juni 2024 stattfindende Europawahl, teile ich das Wahlgebiet der Stadt Heide in 14 allgemeine Wahlbezirke mit den dazugehörigen Wahlräumen sowie zwei Briefwahlbezirke wie folgt ein:

#### **Wahlbezirk 01**

**Name und Lage des Wahlraumes** **Kindertagesstätte „Morgenstern“, Nordstrander Straße 27**  
zugehörige Straßen:  
Amrumer Straße, Blauortweg, Führer Straße, Grödeweg, Habelweg, Halligweg, Helgoländer Straße, Helmsander Weg, Hoogeweg, Langeneßweg, Neuwerkstraße, Norderoogweg, Nordstrander Straße, Olandweg, Pellwormer Straße, Rungholtstraße, Scharhörnweg, Sophienweg, Süderoogweg, Südfallweg, Sylter Straße, Tertiusweg, Trischenweg.

#### **Wahlbezirk 02**

**Name und Lage des Wahlraumes** **Berufsbildungszentrum Dithmarschen BBZ, Berufliches Gymnasium Waldschlößchenstraße 43**  
zugehörige Straßen:  
Am Galgenberg, Am Stadtpark, Anna-Engelbrecht-Ring, Batzdamm, Birkenweg, Forstweg, Hinterm Ziegelhof, Im Vieh, Landvogt-Johannsen-Straße, Landweg, Moorkamp, Ostroher Weg, Professor-Hennings-Straße, Rehdamm, Sickendamm, Stiftstraße teilweise (Haus Nr. 60 bis Haus Nr. 100; von Waldschlößchenstraße bis Einmündung Bürgermeister-Vehrs-Straße), Waldschlößchenstraße, Zum Autal.

#### **Wahlbezirk 03**

**Name und Lage des Wahlraumes** **Deutsches Rotes Kreuz, Hamburger Straße 73**  
zugehörige Straßen:  
Adolf-Stein-Straße, Am Kleinbahnhof, Anna-Prall-Weg, Bürgermeister-Vehrs-Straße, Dr. Lammers-Straße, Dr.-Pauly-Straße, Ernst -Mohr-Straße, Friedrich-Elvers-Straße, Griebelstraße, Hamburger Hof, Hamburger Straße teilweise (Haus Nr. 1 bis Haus Nr. 166 ), Hans-Sierks-Straße, Professor-Heinz-Haber-Straße, Professorin-von-Wrangell-Straße, Reimer-von-Wiemerstedt-Straße, Rektor-Marten-Straße, Stiftstraße teilweise (Haus Nr. 1 bis Haus Nr. 59; von Hamburger Straße bis Einmündung Bgm.-Vehrs-Str.), Teichkoppel, Von-Heidenstam-Straße, Ziegelhofweg.

#### **Wahlbezirk 04**

**Name und Lage des Wahlraumes** **Ev.-Luth. Erlöserkirchengemeinde, Berliner Straße 7-9**  
zugehörige Straßen:  
Berliner Straße teilweise (Haus- Nr. 1 bis Haus Nr. 46; von Hamburger Straße bis Einmündung Österstraße), Breslauer Straße, Bromberger Straße, Danziger Straße, Gleiwitzer Straße,

Graudenzer Straße, Hans-Böckler-Straße, Im Grund, Im Redder, Königsberger Straße, Kolberger Straße, Langendamm, Norderdamm, Posener Straße, Rügendamm, Schanzenstraße, Schweriner Straße, Süderdamm, Tilsiter Straße, Waibelstraße.

### Wahlbezirk 05

**Name und Lage  
des Wahlraumes** **nordica Hotel Berlin,  
Österstraße 18**

zugehörige Straßen:

Anklamer Straße, Auguste-Ebeling-Straße, Berliner Straße teilweise (Haus Nr. 53 bis Haus Nr. 102; von Tunnel bis Einmündung Österstraße), Boßelweg, Dorfstraße, Eichenredder, Feldblick, Freudenstädter Straße, Grashof, Heinrich-Claussen-Straße, Hinrich-Schmidt-Straße, Im Wiesengrund, Moorlandweg, Neue Heimat, Nowogarder Straße, Österstraße, Petersstraße, Rüsdorfer Straße, Sandfall, Stettiner Straße, Vogelweide.

### Wahlbezirk 06

**Name und Lage  
des Wahlraumes** **Kindertagesstätte „Auferstehung“  
Timm-Kröger-Straße 33**

zugehörige Straßen:

Eduard-Mörike-Damm, Erna-Weißenborn-Ring, Fehrsplatz, Franz-Bockel-Straße, Fritz-Reuter-Straße, Heim-Weg, Johann-Hinrich-Fehrs-Straße, Lilly-Wolff-Straße, Theodor-Fontane-Ring, Timm-Kröger-Straße, Westermoorweg.

### Wahlbezirk 07

**Name und Lage  
Wahlraumes** **Kindertagesstätte „Sausewind“,  
Klaus-Harms-Straße 56**

zugehörige Straßen:

Arnold-Ebel-Straße, Ernst-Tamm-Straße, Gorch-Fock-Straße, Hermann-Löns-Straße, Jürgen-Harder-Straße, Klaus-Harms-Straße, Struckweg, Theodor-Storm-Straße, Vereinsstraße.

### Wahlbezirk 08

**Name und Lage  
des Wahlraumes** **Feuerwehrgerätehaus,  
Kirchspielsweg 3**

zugehörige Straßen:

Agnes-Miegel-Straße, Am Sportplatz, Bachmannstraße, Eichendorffstraße, Emil-Gosch-Straße, Emil-Nolde-Straße, Friedensstraße, Goethestraße, Gustav-Thomsen-Straße, Hermann-Claudius-Straße, Jahnstraße, Kirchspielsweg, Kleiststraße, Lessingstrasse, Liliencronstraße, Lobeskampweg, Meldorf-Straße, Mommsenstraße, Peter-Bur-Straße, Riemannstraße, Schillerstraße, Uhlandstraße, Uwe-Jens-Lornsen-Straße.

### Wahlbezirk 09

**Name und Lage  
des Wahlraumes** **Klaus-Groth Schule,  
Grund- und Regionalschule -Standort Loher Weg-  
Gebäude der Offenen Ganztagschule, Mensa**

zugehörige Straßen:

Blauer Lappen, Blumenstraße, Bruhnstraße, Büsumer Straße, Dellweg, Dohrnstraße, Dr. Gillmeister-Weg, Friesenweg, Gartenweg, Greifenhagener Weg, Große Westerstraße, Harmoniestraße, Hochfeld, Hochfelder Weg, Holstenweg, Im grünen Eck, Kelters Drift, Kleine Straße, Kleine Westerstraße, Loher Weg, Luisenstraße, Marschstraße, Mühlenstraße, Naugarder Weg, Prenzlauer Weg, Rudolf-Harbig-Weg, Süderstraße, Westerweide.



## Wahlbezirk 10

**Name und Lage  
des Wahlraumes**  
zugehörige Straßen:

**Grundschule Lüttenheid,  
Lüttenheid 32**

Bahnhofsgang, Bergstraße, Beselerstraße, Dietrich-Bonhoeffer-Straße, Feldstraße, Friedrichstraße, Grüner Weg, Güterstraße, Hafenstraße, Hebbelstraße, Himmelreichstraße, Hindenburgstraße, Hölle, Kaiser-Wilhelm-Platz, Klaus-Groth-Straße, Kreuzstraße, Lüttenheid, Neue Anlage, Postelweg, Rathausdrift, Rudolph-Dirks-Weg, Sophie-Dethleffs-Straße, Speicherstraße, Tivolistraße, Turnstraße, Wulf-Isebrand-Platz.



## Wahlbezirk 11

**Name und Lage  
des Wahlraumes**  
zugehörige Straßen:

**Jugendherberge Heide,  
Poststraße 4**

Alfred-Dührssen-Straße, Am Nußgang, August-Schölermann-Straße, Bürgermeister-Blaas-Straße, Dr.-Cornils-Weg, Esmarchstraße, Fasanenweg, Freudental, Heisterweg, Husarenweg, Kluckstraße, Lindenstraße, Moltkestraße, Norderstraße teilweise (Haus Nr. 35 bis Haus Nr. 109; von Einmündung Rosenstraße/Harmoniestraße bis Esmarchstraße), Poststraße, Professor-Bier-Straße, Robert-Koch-Straße, Sauerbruchstraße, Schlehenweg, Semmelweisstraße, Wesselner Weg.



## Wahlbezirk 12

**Name und Lage  
des Wahlraumes**  
zugehörige Straßen:

**Schützenhaus Sportschützen Heide,  
Feldstedter Straße 9a**

Albert-Schweitzer-Straße, Alte Weddingstedter Landstraße, Andreas-Stammer-Ring, Apenrader Straße, Dorothea-Erxleben-Weg, Feldstedter Straße, Flensburger Straße, Haderslebener Straße, Heimkehrerstraße, Husumer Straße teilweise (Haus Nr. 47 und Haus Nr. 49 bis 129; von Einmündung Esmarchstraße/Weddingstedter Straße bis Stadtgrenze), Kneippweg, Marie-Curie-Weg, Röntgenstraße, Rundweg, Schleswiger Straße, Sonderburger Straße, Tondernstraße, Virchowstraße, Von-Behring-Straße, Wesselner Chaussee.



## Wahlbezirk 13

**Name und Lage  
des Wahlraumes**  
zugehörige Straßen:

**Werner-Heisenberg-Gymnasium,  
Rosenstraße 41**

Am Kirchhof, Bahnhofstraße, Brahmsstraße, Heistedter Straße, Husumer Straße teilweise (Haus-Nr. 6a bis Haus Nr. 46 und Haus Nr. 48; ab Markt bis Einmündung Esmarchstraße/Weddingstedter Straße), Kleine Freiheit, Kleine Weide, Lerchenstraße, Marienstraße, Markt, Mittelstraße, Norderstraße teilweise (Haus Nr. 2 bis Haus Nr. 32; vom Markt bis Einmündung Harmoniestraße und Rosenstraße), Notpool, Österweide, Rosenstraße, Schuhmacherort, Tannenstraße, Teichstraße, Weddingstedter Straße.



## Wahlbezirk 14

**Name und Lage  
des Wahlraumes**  
zugehörige Straßen:

**Schulen am Moor (GS Süderholm),  
Süderholmer Straße 65**

Achtern Hof, Am Bahndamm, Am Ellervieh, Amtmann-Rohde-Straße, Bennewohlder Straße, Dörlenschweg, Duvenheide, Eekenrebenweg, Hamburger Straße teilweise (ab Haus-Nr. 170 und teilweise aus Haus Nr. 0 bis Haus Nr. 264; Hans-Jürgen-Ramundt-Straße,

Hindenkampring, Im Winkel, Lanzenweg, Möhlenberg, Moorblick, Österkoppel, Querweg, Rendsburger Straße, Ringreiterweg, Schmiedeweg, Süderholmer Straße, Südermoorweg, Tweitjenkoppel, Waldstraße.

**Zusammentritt des Briefwahlvorstandes des Briefwahlbezirks 015  
zur Auswertung der Briefwahlunterlagen der Wahlbezirke 01 bis 07**  
Briefwahlvorstand 1, Bürgerhaus,  
Großer Saal, Neue Anlage 5, Heide

**Zusammentritt des Briefwahlvorstände des Briefwahlbezirks 016  
zur Auswertung der Briefwahlunterlagen der Wahlbezirke 08 bis 14**  
Briefwahlvorstand 2, Bürgerhaus,  
Kleiner Saal, Neue Anlage 5, Heide

**Hinweis zu barrierefreien Wahlräumen:**

**Für behinderte oder in ihrer Bewegungsfreiheit eingeschränkte Wählerinnen und Wähler  
frei zugängliche Wahlräume sind durch das Symbol**

gekennzeichnet.



25746 Heide, 22.4.2024

S t a d t H e i d e

Der Bürgermeister als Gemeindebehörde

Gez. Oliver Schmidt-Gutzat

Bürgermeister

## **Satzung der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Heide**

Aufgrund des § 8 Abs. 4 des Gesetzes über den Brandschutz und die Hilfeleistungen der Feuerwehren (Brandschutzgesetz - BrSchG) wird nach Beschluss der Mitgliederversammlung vom 25.03.2024 folgende Satzung für die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Heide erlassen:

### **§ 1 Aufgaben und Gliederung der Feuerwehr**

- (1) Die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Heide übernimmt in ihrem Einsatzgebiet die in Absatz 2 genannten gesetzlichen Aufgaben.
- (2) Die Feuerwehr hat die Aufgabe,
  1. bei Bränden, Not- und Unglücksfällen in ihrem Einsatzgebiet die erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um gegenwärtige Gefahren für Leben, Gesundheit und Vermögen abzuwehren (abwehrender Brandschutz, Technische Hilfe),
  2. im Katastrophenschutz mitzuwirken und
  3. bei der Brandschutzerziehung und Brandschutzaufklärung mitzuwirken und
  4. durch die Gemeinde übertragene freiwillige Aufgaben sachgerecht zu erfüllen.
- (3) Die Feuerwehr gliedert sich in die Ortsfeuerwehren Heide-Stadt und Heide-Süderholm.

## **§ 2 Mitglieder**

Mitglieder der Feuerwehr sind die Ortsfeuerwehren. Wird die Anerkennung einer Ortsfeuerwehr widerrufen, so ruht ihre Mitgliedschaft bis zur erneuten Anerkennung.

## **§ 3 Organe der Feuerwehr**

Organe der Feuerwehr sind:

1. die Mitgliederversammlung,
2. der Wehrvorstand.

## **§ 4 Mitgliederversammlung**

- (1) Die aktiven Mitglieder der Ortsfeuerwehren bilden die Mitgliederversammlung unter dem Vorsitz der Gemeindewehrführung (Gemeindewehrführerin oder Gemeindewehrführer). Mitglieder der Jugendabteilungen, der Ehrenabteilungen, der Verwaltungsabteilungen, die Leitungen der Kinderabteilungen und der Musikzüge sowie die Mitglieder der Pflichtfeuerwehren können mit beratender Stimme teilnehmen.
- (2) Die Mitgliederversammlung wählt den Wehrvorstand, nimmt die Jahresberichte entgegen und beschließt über alle Angelegenheiten, für die nicht der Wehrvorstand zuständig ist.
- (3) Zu jeder Sitzung der Mitgliederversammlung wird durch den Wehrvorstand schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung mindestens eine Woche vor dem Sitzungstag geladen. Bei anstehenden Wahlen der Gemeindewehrführung oder der stellvertretenden Gemeindewehrführung muss die Ladungsfrist mindestens drei Wochen betragen, um das fristgerechte Einreichen der Wahlvorschläge zu ermöglichen. Dringlichkeitsanträge können spätestens während der Sitzung gestellt werden.
- (4) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der aktiven Mitglieder anwesend ist. Die Beschlussfähigkeit wird von der Gemeindewehrführung zu Beginn der Sitzung festgestellt.
- (5) Ist die Mitgliederversammlung wegen zu geringer Beteiligung beschlussunfähig, so ist eine erneute Sitzung nach Absatz 3 Satz 1 einzuberufen. Diese Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens drei stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind. Hierauf ist in der zweiten Ladung hinzuweisen. Dies gilt nicht für Wahlen nach § 7.
- (6) Außerordentliche Sitzungen sind durch den Wehrvorstand innerhalb von einem Monat einzuberufen, wenn mindestens ein Drittel der aktiven Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Beratungsgegenstandes beantragt.
- (7) Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei der Berechnung der Stimmenmehrheit zählen nur die Ja- und Nein-Stimmen. Bei Stimmen-gleichheit ist ein Antrag abgelehnt. Es wird offen abgestimmt. § 7 Abs. 2 und 3 bleibt unberührt.
- (8) Über jede Sitzung ist eine Niederschrift anzufertigen, die von der Gemeindewehrführung und der Schriftführung zu unterzeichnen ist. Sie soll spätestens zur nächsten Sitzung vorliegen.

## **§ 5 Wehrvorstand**

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt für sechs Jahre den Wehrvorstand.
  - (2) In den Wählvorstand ist wählbar, wer aktives Mitglied der Feuerwehr ist. Dies gilt nicht für Anwärterinnen oder Anwärter während des Probbedienstverhältnisses. § 6 bleibt unberührt. Abweichend hiervon kann als Schriftführung oder Kassenverwaltung ein Mitglied der Verwaltungsabteilung gewählt werden.
  - (3) Dem Wehrvorstand gehören an:
    - die Gemeindewehrführung als Vorsitzende oder Vorsitzender,
    - die Stellvertretung,
    - die Schriftführung und
    - die Ortswehrführungen kraft ihres Amtes.
- Der Wehrvorstand kann auf Beschluss der Mitgliederversammlung personell um Mitglieder aus der Einsatz- oder Verwaltungsabteilung erweitert werden.
- (4) Der Wehrvorstand:
    1. bereitet die Sitzungen der Mitgliederversammlung vor und führt ihre Beschlüsse aus,
    2. teilt die Ergebnisse der Wahl zur Gemeindewehrführung und Stellvertretung dem Träger der Feuerwehr und dem Kreisfeuerwehrverband mit,
    3. legt der Mitgliederversammlung den Jahresbericht vor,
    4. meldet den Finanzbedarf bei der Gemeinde an,
    5. wirkt bei der Aufstellung der Dienstpläne mit,
    6. wählt die Teilnehmerinnen und Teilnehmer für Ausbildungslehrgänge aus,
    7. entscheidet über Beförderungen bis zum Dienstgrad "Löschmeisterin" oder "Löschmeister",
    8. schlägt Beförderungen zu höheren Dienstgraden der Kreiswehrführung vor.
  - (5) Die Tätigkeit der Mitglieder des Wehrvorstandes ist ehrenamtlich.
  - (6) Die Sitzungen des Wehrvorstandes beruft die Gemeindewehrführung ein. Über jede Sitzung ist eine Niederschrift zu fertigen, die von der Gemeindewehrführung und der Schriftführung zu unterzeichnen ist.

## **§ 6 Gemeindewehrführung und Stellvertretung**

- (1) Zur Gemeindewehrführung und ihrer Stellvertretung ist wählbar, wer am Wahltage
  - 1. die Truppführerausbildung erfolgreich abgeschlossen hat,
  - 2. die persönliche und fachliche Eignung für das Amt besitzt,
  - 3. die für das Amt erforderlichen Führungslehrgänge an der Landesfeuerwehrschule des Landes Schleswig-Holstein erfolgreich besucht hat oder sich bei der Wahl zum Besuch dieser Führungslehrgänge innerhalb von zwei Jahren verpflichtet,
  - 4. das 61. Lebensjahr noch nicht vollendet hat.
- (2) Die Gemeindewehrführung ist für die Einsatzbereitschaft der Freiwilligen Feuerwehr und die Ausbildung ihrer Mitglieder verantwortlich.
- (3) Die Gemeindewehrführung berät die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister in allen Fragen des Feuerwehrwesens.

- (4) Die Stellvertretung der Gemeindewehrführung vertritt diese im Verhinderungsfall, bei mehreren Stellvertretungen in der Reihenfolge des Dienstalters.

## § 7 Wahlen

- (1) Gemeindewehrführung und Stellvertretung werden in geheimer Wahl auf Stimmzetteln gewählt, die übrigen Mitglieder des Wehrvorstandes, wenn niemand widerspricht, durch Handzeichen, sonst in geheimer Wahl durch Stimmzettel. Bei der Wahl des Wahlvorstandes und der Kassenprüferin / der Kassenprüferinnen und/oder des Kassenprüfers / der Kassenprüfer wird offen abgestimmt. Wahlberechtigt sind alle aktiven Mitglieder, hierzu zählen auch Anwärterinnen und Anwärter von Beginn der vorläufigen Aufnahme durch den Wehrvorstand.
- (2) Die Gemeindewehrführung und ihre Stellvertretung sowie sonstige Mitglieder des Vorstandes werden mit der Mehrheit von mehr als der Hälfte der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gewählt. Gewählt ist, wer die erforderliche Stimmenmehrheit erhält. Wird diese Mehrheit nicht erreicht, wird die Wahl,
1. sofern mehrere Personen zur Wahl anstehen, durch eine Stichwahl zwischen zwei Bewerbern wiederholt. Die vorgeschlagenen Personen nehmen an der Stichwahl in der Reihenfolge der auf sie entfallenen Stimmenzahlen teil. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das von der die Wahl leitenden Person zu ziehende Los über die Teilnahme an der Stichwahl.

Aufgrund der Stichwahl ist gewählt, wer die meisten Stimmen erhält. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los, das die Wahlleitung zieht.
  2. sofern eine Person zur Wahl ansteht, wiederholt, wobei dann für die Wahl die Mehrheit der abgegebenen Stimmen genügt.
- (3) Als Mitglied des Wahlvorstandes und als Kassenprüferin oder Kassenprüfer ist gewählt, wer die meisten Stimmen erhält. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los, das die Wahlleitung zieht.
- (4) Die Wahlleitung hat die amtierende Gemeindewehrführung als die oder der Vorsitzende. Die Gemeindewehrführung bildet mit zwei in der Sitzung zu wählenden stimmberechtigten den Wahlvorstand, der für die ordnungsgemäße Durchführung der Wahl verantwortlich ist. Sofern die Gemeindewehrführung selbst zur Wahl ansteht, wird die Wahl von ihrer Stellvertretung geleitet. Die Stellvertretung der Gemeindewehrführung wird unter der Leitung der Gemeindewehrführung gewählt. Stehen weder Gemeindewehrführung noch ihre Stellvertretung zur Verfügung, wird die Wahl vom dienstältesten Vorstandsmitglied geleitet.
- (5) Wahlvorschläge für die Gemeindewehrführung und ihre Stellvertretung müssen zwei Wochen vor dem Wahltermin schriftlich bei der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister eingereicht werden. Diese müssen von mindestens zwei Wahlberechtigten unterschrieben sein. Wahlvorschläge für die übrigen Mitglieder des Wehrvorstandes können vor dem Wahltermin schriftlich bei der Gemeindewehrführung eingereicht oder in der Sitzung gemacht werden. Schriftlich eingereichte Wahlvorschläge müssen von mindestens einem Wahlberechtigten unterschrieben sein.
- (6) Die Amtszeit der Gemeindewehrführung und ihrer Stellvertretung beginnt mit dem Tage, an dem die Ernennung zum Ehrenbeamten wirksam wird.

Die Amtszeit der übrigen Mitglieder des Wehrvorstandes beginnt mit dem Tage ihrer Wahl oder dem Ablauf der Amtszeit ihrer Vorgängerinnen oder Vorgänger.

- (7) Wiederwahlen zum Wehrvorstand sind auch nach Vollendung des 61. Lebensjahres zulässig. Die Amtszeit endet in diesem Fall mit dem Übertritt in eine vorhandene Ehrenabteilung, ansonsten mit dem Erreichen der Altersgrenze.
- (8) Scheiden gewählte Mitglieder des Wehrvorstandes vorzeitig aus ihrem Amt, so ist innerhalb von drei Monaten eine Ersatzwahl durchzuführen.
- (9) Nach jeder Wahl hat der Wahlvorstand das Ergebnis schriftlich festzustellen und die Niederschrift zu unterzeichnen.
- (10) Schwierigkeiten bei der Durchführung der Wahlen sind im Benehmen mit der oder dem Vorsitzenden des Kreisfeuerwehrverbandes zu klären. Ist dies nicht möglich, so kann innerhalb von zwei Wochen nach Durchführung der Wahl Beschwerde bei der Aufsichtsbehörde eingelegt werden.

## **§ 8 Teilnahme an Mitgliederversammlungen**

Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister hat das Recht, an den Sitzungen der Mitgliederversammlung teilzunehmen. Dieses Recht kann auf Beauftragte übertragen werden. Die Einladung zu Sitzungen der Mitgliederversammlung ist der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister innerhalb der in § 4 Abs. 3 genannten Frist anzuzeigen.

## **§ 9 Schlussbestimmungen**

Diese Satzung tritt mit ihrer Ausfertigung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 27.09.2019 außer Kraft.

Heide, den 25.03.2024  
Gez. Eichert  
(André Eichert)  
Gemeindewehrführer

**Amtliche Bekanntmachung der Stadt Heide über die Unterrichtung und  
Beteiligung der Öffentlichkeit zum Bauantrag für die Errichtung einer temporären  
Baustellenunterkunft mit Außensportanlagen in Heide-Süderholm**

Amtliche Bekanntmachung der Stadt Heide - Der Bürgermeister als untere Bauaufsichtsbehörde - gemäß § 4 Absatz 1 Satz 1 des Landesgesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung in Verbindung mit § 18 Absatz 1 Satz 4 und § 19 Absatz 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung, § 140 Absatz 5 Satz 1 und Satz 2 und § 329 des Landesverwaltungsgesetzes, § 1 Absatz 1 Nummer 2, § 3 Absatz 1 und § 6 Absatz 1 Satz 1 und Satz 2 Nummer 3 der Landesverordnung über die örtliche Bekanntmachung und Verkündung sowie § 18 Absatz 2 und Absatz 3 der Hauptsatzung der Stadt Heide:

### **1. Baugenehmigungsverfahren**

Die Adapteo GmbH, Hugenottenallee 167, 63263 Neu-Isenburg, hat bei der Stadt Heide - Der Bürgermeister als untere Bauaufsichtsbehörde - gemäß § 57 Absatz 2 in Verbindung mit § 58 Absatz 1 der Landesbauordnung, § 1 der Landesverordnung zur Übertragung von Aufgaben der unteren Bauaufsichtsbehörde auf amtsfreie Gemeinden und Ämter sowie § 65 Absatz 5 der Gemeindeordnung mit Bauantrag vom 15.03.2024, eingegangen am 12.04.2024, die Erteilung der Baugenehmigung im Sinne des § 72 der Landesbauordnung für die Errichtung einer temporären Baustellenunterkunft für die Dauer von 18 Monaten auf dem Grundstück der Liegenschaft Stadt Heide, Gemarkung Süderholm, Flur 41, Flurstück 40 (gelegen im Bereich nördlich der Hamburger Straße, westlich des Dorlenschweges, südlich der Rendsburger Straße und östlich des Südermoorweges) für Beschäftigte auf der Baustelle des Batteriezellenwerkes „Northvolt Drei“ in der Gemeinde Lohe-Rickelshof und der Gemeinde Norderwörden beantragt.

Das Bauvorhaben umfasst die Errichtung von insgesamt 19 Gebäuden in drei Ausführungen (Typ A: 17 Gebäude/Typ B: ein Gebäude/Typ C: ein Gebäude) mit jeweils zwei Geschossen in Raumzellenbauweise, die Anlage von insgesamt 215 Stellplätzen für Personenkraftwagen, die Errichtung von Nebenanlagen sowie die Anlage eines Freigeländes mit Sport- und sonstigen Gemeinschaftsflächen. Die Gebäude des Typs A und des Typs B sind vorgesehen, Unterkünfte mit insgesamt 850 Plätzen für Beschäftigte auf der Baustelle des Batteriezellenwerkes „Northvolt Drei“ aufzunehmen. Das Gebäude des Typs C ist vorgesehen, die Verwaltung, den Empfang, eine Verkaufsstelle für Waren des täglichen Bedarfs und einen Fitnessraum aufzunehmen.

Das Bauvorhaben ist gemäß § 3 Absatz 1 Satz 1 in Verbindung mit Nummer 6.1 der Anlage 1 zu § 1 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 des Landesgesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung umweltverträglichkeitsprüfungspflichtig. Es erfolgt daher die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 4 Absatz 1 Satz 1 des Landesgesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung in Verbindung mit § 18 Absatz 1 Satz 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung zu den Umweltauswirkungen des Bauvorhabens an dem Baugenehmigungsverfahren im Sinne des § 64 der Landesbauordnung.

Die für das Baugenehmigungsverfahren und die Entscheidung über den Bauantrag zuständige Behörde ist der Bürgermeister der Stadt Heide als untere Bauaufsichtsbehörde, Postelweg 1, 25746 Heide (Telefon: 0481/6850-0; E-Mail: [bauaufsicht@stadt-heide.de](mailto:bauaufsicht@stadt-heide.de); Internet: <https://www.heide.de>).

Bei der Entscheidung über den Bauantrag wird es sich um die Erteilung der Baugenehmigung oder die Ablehnung des Bauantrages handeln.

Die Adapteo GmbH hat einen Umweltverträglichkeitsprüfungsbericht im Sinne des § 4 Absatz 1 Satz 1 des Landesgesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung in Verbindung mit § 16 Absatz 1 und Absatz 4 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung vorgelegt.

Außerdem liegen bereits weitere das Bauvorhaben betreffende entscheidungserhebliche Berichte und Empfehlungen im Sinne des § 4 Absatz 1 Satz 1 des Landesgesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung in Verbindung mit § 19 Absatz 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung, die für die Ermittlung und die Bewertung der Umweltauswirkungen des Bauvorhabens im Sinne des § 2 des Landesgesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung in Verbindung mit § 2 Absatz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung von Bedeutung sein können, vor.

## **2. Auslegung**

Folgende Unterlagen über das Bauvorhaben, bestehend aus dem Umweltverträglichkeitsprüfungsbericht und den sonstigen entscheidungserheblichen Berichten und Empfehlungen, werden gemäß § 4 Absatz 1 Satz 1 des Landesgesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung in Verbindung mit § 18 Absatz 1 Satz 4 und § 19 Absatz 2 Satz 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung sowie § 140 Absatz 3 Satz 1 des Landesverwaltungsgesetzes für jedermann zur Einsichtnahme ausgelegt:

- A. Umweltverträglichkeitsprüfungsbericht der BHF Bendfeldt Herrmann Franke LandschaftsArchitekten GmbH vom 26.04.2024
- B. Bauantragsunterlagen
  - o Bauantrag inklusive Bauantragsunterlagen gei&szligel-born+kempf architekten PartGmbB vom 15.03.2024
    - Bauantragsformular
    - Liegenschaftskarte
    - Lageplan
    - Straßenplanung
    - Angaben über die gesicherte Erschließung
    - Allgemeine Vorhabenbeschreibung
    - Zusammenstellung / Berechnung GRZ/GFZ
    - Berechnung Flächen
    - Gebäudepläne Typ A – Schnitte und Ansichten
    - Gebäudepläne Typ B – Schnitte und Ansichten
    - Gebäudeplan Typ C – Schnitte und Ansichten
    - Geländeschnitte
    - Baubeschreibung
    - Betriebsbeschreibung
  - o Geotechnisches Gutachten der IGB Ingenieurgesellschaft mbH vom 07.03.2024
  - o Verkehrliche Stellungnahme der Wasser- und Verkehrs-Kontor GmbH vom 25.09.2023
  - o Schalltechnische Untersuchung der Moeller Operating Engineering GmbH vom 01.03.2024 mit Ergänzungen vom 09.04.2024

- Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag der BioConsult SH GmbH & Co.KG vom April 2024
  - Grünordnerischer Fachbeitrag der Bendfeldt Herrmann Franke LandschaftsArchitekten GmbH vom April 2024
  - Entwässerungsgesuch der rpb Rodrigues Planungsbüro TGA vom 09.04.2024
  - Stellungnahme gemäß WRRL der BBS-Umwelt GmbH vom 25.04.2024
- C. Vorentwürfe zur 50. Änderung des Flächennutzungsplanes und des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 86 der Stadt Heide für das Gebiet nördlich der Hamburger Straße, westlich Dorlenschweg, südlich Rendsburger Straße (B 203) und östlich Südermoorweg
1. Planunterlagen zu den Vorentwürfen
    - 50. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Heide – Vorentwurf Planzeichnung vom 12.03.2024
    - 50. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Heide – Begründung zum Vorentwurf vom 12.03.2024
    - Satzung der Stadt Heide über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 86 - Vorentwurf Planzeichnung vom 12.03.2024
    - Satzung der Stadt Heide über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 86 – Vorentwurf des Vorhaben- und Erschließungsplan vom 12.03.2024
    - Satzung der Stadt Heide über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 86 – Begründung zum Vorentwurf vom 12.03.2024
  2. Gutachten (soweit nicht unter B aufgeführt)
    - Vermerk 01 Umgang mit Oberboden der IGB Ingenieurgesellschaft mbH vom 16.02.2024
    - Entwurfsplanung zur Medienplanung, Telekommunikation, ELT, TW, SW, Drainage, RW der rpb Rodrigues Planungsbüro TGA vom 11.03.2024
    - Brandschutztechnische Stellungnahme Will&Partner Planungsbüro für Brandschutz

Die Auslegung wird gemäß § 4 Absatz 1 Satz 1 des Landesgesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung in Verbindung mit § 18 Absatz 1 Satz 4 und § 20 Absatz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung sowie § 140 Absatz 3 Satz 1 und § 86b Absatz 1 Satz 1 des Landesverwaltungsgesetzes

- a) durch Zugänglichmachung der Unterlagen über das Bauvorhaben in dem öffentlichen Internet auf
  - i) der Internetseite der Stadt Heide (Adresse: <https://www.heide.de/rathaus-buergerservice/bauprojekte-und-stadtentwicklung.html>) und
  - ii) dem zentralen Internetportal der Länder unter der Bezeichnung „UVP-Verbund – Umweltverträglichkeitsprüfungen der Länder“ (Adressen: „<https://www.uvp-verbund.de/startseite>“/„<https://www.uvp-verbund.de/sh>“)

in dem Zeitraum vom 13. Mai bis zum 13. Juni 2024 sowie

- b) auf andere Weise durch Gewährung der Einsichtnahme in die Unterlagen über das Bauvorhaben im

Rathaus der Stadt Heide  
Raum 709  
Postelweg 1  
25746 Heide

in dem Zeitraum vom 13. Mai 2024 bis zum 13. Juni 2024 montags bis freitags mit der Ausnahme des 20. Mai 2024 (Pfingstmontag) von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und zusätzlich donnerstags von 14.00 Uhr bis 16.30 Uhr sowie nach besonderer Vereinbarung erfolgen.

### **3. Äußerungen**

Jedermann, der der betroffenen Öffentlichkeit im Sinne des § 2 des Landesgesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung in Verbindung mit § 2 Absatz 9 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung angehört, kann sich vom 13. Mai 2024 bis zum 15. Juli 2024 zu dem Bauvorhaben schriftlich oder zur Niederschrift gemäß § 4 Absatz 1 Satz 1 des Landesgesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung in Verbindung mit § 21 Absatz 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung äußern. Der betroffenen Öffentlichkeit gehört gemäß § 2 des Landesgesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung in Verbindung mit § 2 Absatz 9 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung jedermann, dessen Belange durch die Baugenehmigung berührt werden, an. Zu der betroffenen Öffentlichkeit zählen auch Vereinigungen, deren satzungsmäßiger Aufgabenbereich durch die Baugenehmigung berührt wird, einschließlich von Vereinigungen zu der Förderung des Umweltschutzes.

Schriftliche Äußerungen können vom 13. Mai 2024 bis zum 15. Juli 2024 per Post an die folgende Anschrift gerichtet werden:

Stadt Heide  
Der Bürgermeister als untere Bauaufsichtsbehörde  
Postelweg 1  
25746 Heide

Schriftliche Äußerungen können außerdem vom 13. Mai 2024 bis zum 15. Juli 2024 unter derselben Anschrift in den Briefkasten des Rathauses der Stadt Heide eingeworfen werden.

Schriftliche Äußerungen können ferner vom 13. Mai 2024 bis zum 15. Juli 2024 in dem Verfahren der elektronischen Kommunikation gemäß § 52a des Landesverwaltungsgesetzes versandt werden. Dafür bestehen die folgenden Möglichkeiten:

- a) Äußerung in elektronischer Form im Sinne des § 52a Absatz 2 Satz 1 des Landesverwaltungsgesetzes durch den Versand eines mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehenen Dokuments im Sinne des § 52a Absatz 2 Satz 2 des Landesverwaltungsgesetzes in Verbindung mit Artikel 3 Nummer 12 der Verordnung (EU) Nummer 910/2014 über elektronische Identifizierung und Vertrauensdienste für elektronische Transaktionen im Binnenmarkt per E-Mail an die E-Mail-Adresse „[bauaufsicht@stadt-heide.de](mailto:bauaufsicht@stadt-heide.de)“,
- b) Versand der Äußerung aus

- i) einem besonderen elektronischen Notarpostfach im Sinne des § 52a Absatz 3 Nummer 2 Buchstabe a) des Landesverwaltungsgesetzes in Verbindung mit § 78n Absatz 1 der Bundesnotarordnung,
  - ii) einem besonderen elektronischen Anwaltspostfach im Sinne des § 52a Absatz 3 Nummer 2 Buchstabe a) des Landesverwaltungsgesetzes in Verbindung mit § 31a Absatz 1 Satz 1 und § 31b Absatz 1 der Bundesrechtsanwaltsordnung,
  - iii) einem besonderen elektronischen Steuerberaterpostfach im Sinne des § 52a Absatz 3 Nummer 2 Buchstabe a) des Landesverwaltungsgesetzes in Verbindung mit § 86d Absatz 1 Satz 1 und § 86e Absatz 1 des Steuerberatungsgesetzes und
  - iv) einem besonderen elektronischen Bürger- und Organisationenpostfach im Sinne des § 52a Absatz 3 Nummer 2 Buchstabe c) des Landesverwaltungsgesetzes in Verbindung mit § 130a Absatz 2 Satz 2 der Zivilprozessordnung und § 10 der Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung sowie
- c) Versand der Äußerung als absenderbestätigte De-Mail im Sinne des § 52a Absatz 3 Nummer 2 Buchstabe d) des Landesverwaltungsgesetzes in Verbindung mit § 5 Absatz 5 des De-Mail-Gesetzes an die De-Mail-Adresse „[mail@stadt-heide.de-mail.de](mailto:mail@stadt-heide.de-mail.de)“.

Äußerungen per E-Mail gelten nicht als schriftliche Äußerungen.

Schriftliche Äußerungen müssen mit dem Namen und der Anschrift des Äußernden versehen sein und vor dem Ablauf des 15. Juli 2024 eingehen.

Äußerungen zur Niederschrift werden vom 13. Mai 2024 bis zum 15. Juli 2024 montags bis freitags mit der Ausnahme des 20. Mai 2024 (Pfingstmontag) von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und zusätzlich donnerstags von 14.00 Uhr bis 16.30 Uhr sowie nach besonderer Vereinbarung im Rathaus der Stadt Heide, Raum 709, Postelweg 1, 25746 Heide, aufgenommen.

Mit Ablauf der Äußerungsfrist sind für das Baugenehmigungsverfahren gemäß § 4 Absatz 1 Satz 1 des Landesgesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung in Verbindung mit § 21 Absatz 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung alle Äußerungen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen, ausgeschlossen. Das gilt nicht für ein sich gegebenenfalls anschließendes Widerspruchsverfahren oder ein Verfahren vor einem Gericht.

Äußerungen, die von mehr als 50 Personen entweder auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Äußerungen), müssen gemäß § 80a Absatz 1 Satz 1 des Landesverwaltungsgesetzes auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite einen Unterzeichner mit seinem Namen, seinem Beruf und seiner Anschrift als Vertreter der übrigen Unterzeichner bezeichnen. Gleichförmige Äußerungen, die diese Angaben nicht deutlich sichtbar auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite enthalten, sowie Äußerungen mit fehlenden oder unleserlichen Namens- oder Anschriftenangaben können gemäß § 80a Absatz 2 Satz 1 in Verbindung mit Satz 3 des Landesverwaltungsgesetzes unberücksichtigt bleiben. Vertreter kann gemäß § 80a Absatz 1 Satz 2 des Landesverwaltungsgesetzes nur eine natürliche Person sein.

Soweit die Äußerungen personenbezogene Daten im Sinne des Artikels 4 Nummer 1 der Datenschutz-Grundverordnung enthalten, werden sie im Sinne des Artikels 4

Nummer 2 der Datenschutz-Grundverordnung in dem Baugenehmigungsverfahren gemäß Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe e) der Datenschutz-Grundverordnung in Verbindung mit § 69 Absatz 4 der Landesbauordnung sowie §§ 1 fortfolgende des Landesdatenschutzgesetzes verarbeitet. Insbesondere ist die Verarbeitung der Namen und der Anschriften der Äußernden erforderlich, um deren Betroffenheiten beurteilen zu können. Außerdem kann insbesondere die Übermittlung personenbezogener Daten an die Adapteo GmbH und deren Dienstleister erforderlich sein, um für die Ermittlung des Sachverhalts gemäß § 69 Absatz 1 Satz 1 der Landesbauordnung in Verbindung mit § 83 Absatz 1 Satz 1 und Satz 2 des Landesverwaltungsgesetzes Erwiderungen auf die Äußerungen einzuholen.

#### **4. Erörterung**

Die formgerecht und vor dem Ablauf des 15. Juli 2024 eingegangenen Äußerungen der betroffenen Öffentlichkeit werden mit der Adapteo GmbH, den Behörden im Sinne des § 3 Absatz 2 des Landesverwaltungsgesetzes, deren Aufgabenbereich durch das Bauvorhaben berührt wird, den von dem Bauvorhaben Betroffenen und den Äußernden, soweit sie der betroffenen Öffentlichkeit angehören, gemäß § 4 Absatz 1 Satz 1 des Landesgesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung in Verbindung mit § 18 Absatz 1 Satz 4 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung sowie § 140 Absatz 6 Satz 1 des Landesverwaltungsgesetzes erörtert. Die Erörterung ist gemäß § 4 Absatz 1 Satz 1 des Landesgesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung in Verbindung mit § 18 Absatz 1 Satz 4 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung sowie § 140 Absatz 6 Satz 6 und § 135 Absatz 1 Satz 1 des Landesverwaltungsgesetzes nicht öffentlich.

Der Erörterungstermin wird gemäß § 4 Absatz 1 Satz 1 des Landesgesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung in Verbindung mit § 18 Absatz 1 Satz 4 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung sowie § 140 Absatz 7 des Landesverwaltungsgesetzes auf

Donnerstag, den 18. Juli 2024, ab 10:00 Uhr, im Bürgerhaus der Stadt Heide,  
Großer Saal, Erdgeschoss, Neue Anlage 5, 25746 Heide,

festgesetzt sowie die von dem Bauvorhaben Betroffenen und die Äußernden, soweit sie der betroffenen Öffentlichkeit angehören, zu der Erörterung eingeladen.

Bei Ausbleiben eines von dem Bauvorhaben Betroffenen oder eines Äußernden kann in dem Erörterungstermin gemäß § 4 Absatz 1 Satz 1 des Landesgesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung in Verbindung mit § 18 Absatz 1 Satz 4 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung sowie § 140 Absatz 5 Satz 2 Nummer 3 des Landesverwaltungsgesetzes auch ohne ihn verhandelt werden.

#### **5. Erteilung der Baugenehmigung/Ablehnung des Bauantrages**

Die Erteilung der Baugenehmigung oder die Ablehnung des Bauantrages wird in dem Amtlichen Bekanntmachungsblatt der Stadt Heide und der „Dithmarscher Landeszeitung“ der Boyens Medien GmbH & Co. KG gemäß § 4 Absatz 1 Satz 1 des Landesgesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung in Verbindung mit § 27 Absatz 1 Satz 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung, § 74 Absatz 5 Satz 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes, § 329 des Landesverwaltungsgesetzes, § 1 Absatz 1 Nummer 2, § 3 Absatz 1 und § 6 Absatz 1 Satz 1 und Satz 2 Nummer 3 der Landesverordnung über die örtliche Bekanntmachung und Verkündung sowie § 18

Absatz 3 der Hauptsatzung der Stadt Heide öffentlich bekanntgemacht sowie die öffentliche Bekanntmachung gemäß § 4 Absatz 1 Satz 1 des Landesgesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung in Verbindung mit § 27 Absatz 1 Satz 2 und § 20 Absatz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung auf dem zentralen Internetportal der Länder unter der Bezeichnung „UVP-Verbund – Umweltverträglichkeitsprüfungen der Länder“ (Adressen: „<https://www.uvp-verbund.de/startseite>“/„<https://www.uvp-verbund.de/sh>“) zugänglich gemacht.

Außerdem wird die Erteilung der Baugenehmigung beziehungsweise die Ablehnung des Bauantrages gemäß § 4 Absatz 1 Satz 1 des Landesgesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung in Verbindung mit § 27 Absatz 1 Satz 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung sowie § 74 Absatz 4 Satz 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für jedermann zur Einsichtnahme ausgelegt.

25746 Heide, den 29.04.2024

S T A D T H E I D E  
Der Bürgermeister  
Gez. Oliver Schmidt-Gutzat  
Bürgermeister

### **Nichtamtlicher Teil**